



Stadt Neuenburg am Rhein

Niederschrift Nr. 02/2024

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

am 4. März 2024 (Beginn 17:02 Uhr; Ende 18:39 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Sitzungssaal des Rathauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 12 ohne Vorsitzenden
(Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Vorsitz

Fondy-Langela, Jens, Bürgermeister

Mitglieder

Brändle, Ralf
Grunau, Rudi, Prof. Dr.
Hanisch, Christoph
Kraus, Tobias
Rudolph, Bettina
Senf, Thomas
Strub, Markus
Studer, Egbert
Ufheil, Petra
Winkler, Hans
Ziel, Christoph

Schriftführer

Bächler, Martin

Stellvertreter

Tobian, Eckart

stellvertretend für Dirk
Berger

Mitarbeiter

Branghofer, Dieter
Gilbert, Silke
Müller, Cornelia
Prinzbach, Marco

FBL
TLin
TLin
FBL

Gäste

Buck, Iris
Schmidt, Rita

Stadträtin
Ortsvorsteherin Grißheim

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder

Berger, Dirk

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 23. Februar 2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 29. Februar 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:
Christoph Hanisch und Tobias Kraus

Tagesordnung

1. Aktuelles aus der Verwaltung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Brechen von Gestein gem. Ziff 2.2. Anh. 1 zur 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück Flst. Nr. 4938/6 der Gemarkung Grißheim
4. Antrag auf Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld "Südlicher Oberrhein)
5. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Rathausplatz, Flst. Nr. 4284, Gemarkung Neuenburg
6. Bauanträge, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
 - 6.1. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Hügelheimer Straße, Flst.Nr. 39, Gemarkung Zienken
 - 6.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Wolfsgrünstraße, Flst. Nr. 4101/2, Gemarkung Neuenburg
7. Beratung der Entwürfe des Haushaltes 2024

1. Aktuelles aus der Verwaltung

TLin Silke Gilbert berichtet über die aktuellen Hochbau-Baumaßnahmen und präsentiert hierzu einige Fotos (Anlage 1 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

2. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift 01/2024 der öffentlichen Ausschusssitzung vom 29.01.2024 wurde per E-Mail am 19.02.2024 an die Ausschussmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

<p>3. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Brechen von Gestein gem. Ziff 2.2. Anh. 1 zur 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück Flst. Nr. 4938/6 der Gemarkung Grißheim Vorlage: 024/2024</p>

I. Sachvortrag

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat um Stellungnahme zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Brechen von Gestein auf dem Grundstück Flst. Nr. 4938/6, Gemarkung Grißheim, gebeten.

Die Antragsunterlagen führen folgendes aus:

Der Antragsteller hat die Leistung der Splittanlage zwischen 1999 und 2015 erhöht. Diese Maßnahme fand vor dem Hintergrund statt, dass die zusätzliche Verarbeitung von mindestens 4 Mio. Tonnen Fremdkies (Integriertem Rheinprogramm (IRP); Deutsche Bahn (DB) und aus der Region) erwartet wird. Hierzu reichte die Kapazität der früher installierten Brecher in der Splittanlage nicht aus. Diese wurden deshalb in den Jahren 1999 – 2015 durch leistungsstärkere Maschinen ersetzt.

Gemäß der 4. BImSchV bedürfen die vorgenommenen Erweiterungen einer Änderungsgenehmigung. Es wird unbefristete Genehmigung beantragt.

Die Antragstellung dazu erfolgte bereits im Juni 2017 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, durch verschiedene Stellungnahmen mit Nachforderungen zu Fachgutachten und zwischenzeitlich veränderter Rechtsprechung ist nun ein neuer Antrag nötig. Seit Antragstellung im Jahr 2017 ist keine Änderung der Splittanlage vorgenommen worden.

Es sind insgesamt fünf verschiedene Brecher in der Splittanlage installiert.

Diese fünf Brecher sind zunächst hinsichtlich ihrer Schallemissionen verfahrensrelevant. Im Weiteren sind die Brecher hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Staubemissionen in Verbindung mit den nachgeschalteten Siebanlagen untersucht worden.

Die Betriebszeiten einschl. Umbau, Wartungs- und Pflegearbeiten sind Mo-Fr 05-23 Uhr und samstags 05-13 Uhr und den Laufzeiten der Werksanlagen Mo-Fr. 06-22 Uhr und samstags 06-22 Uhr.

Bei den Entstaubungsanlagen werden mit den garantierten Herstellerangaben die Vorgaben der TA-Luft und der „Technischen Regeln für Gefahrstoffen“ TRGS 559, unterschritten.

Zu den Emissionen und Immissionen ist folgendes ausgeführt: In den Prognosen wurde jeweils die Gesamtsituation aller Werkseinheiten am Standort berücksichtigt. Eine auf die Splittanlage bzw. das Rundkieswerk beschränkte Sichtweise würden den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm nicht gerecht werden. Beiden Prognosen – IMA (Staub) und DEKRA (Lärm) wurde jeweils ein Worst-Case-Szenario zugrunde gelegt. Dennoch sind sämtliche Grenzwerte unterschritten.

Abwasser und Grundwasserschutz wurde ebenfalls betrachtet:

Abwasser fällt in den genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht an, für den Grundwasserschutz sind insbesondere die zur Wartung der Brecher und der in diesen Brechern nachgeschalteten Siebmaschinen notwendige Betriebsmittel relevant und werden berücksichtigt.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet gemeinsam mit Bürgermeister Fondy-Langela die Fragen aus dem Gremium. Frau Müller führt ergänzend aus, dass sich die Antragsunterlagen aktuell geändert haben. Ein Änderungsantrag wurde vorgelegt: Die Siebmaschinen werden den Brechern detaillierter zugeordnet und ein Staubmessgerät wird zusätzlich bei der Entstaubungsanlage dargestellt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung empfiehlt, dem immissionsschutzrechtlichen Antrag zuzustimmen unter der Maßgabe, dass die Ortsdurchfahrten Zienken und Grißheim nicht zusätzlich durch LKWs belastet werden.

III. Beschluss

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem immissionsschutzrechtlichen Antrag unter der Maßgabe zu, dass die Ortsdurchfahrten Zienken und Grißheim nicht zusätzlich durch LKWs belastet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p>4. Antrag auf Verlängerung der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld "Südlicher Oberrhein) Vorlage: 026/2024</p>
--

I. Sachvortrag

Der Antragsteller hatte 2021 beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) einen Antrag auf Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium gestellt und auch die Genehmigung bis 30.04.2024 befristet erhalten.

Da die Stadt Neuenburg am Rhein im beantragten Erlaubnisfeld „Südlicher Oberrhein“ liegt, wurden wir damals schon um eine Stellungnahme gebeten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 11.01.2021 die Angelegenheit behandelt und wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat dem Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zugestimmt, sofern die Planungen der Stadt Neuenburg am Rhein (zum Beispiel: Grundwasser, Städtebau, Verkehr, Naturschutz) nicht beeinträchtigt werden. Von einer weiteren Beteiligung an den folgenden Verfahren wie zum Beispiel der Genehmigung des Betriebsplanes wird ausgegangen. Eine Durchführung von Bohrungen ist mit dieser Zustimmung nicht verbunden. Gegenüber der Bevölkerung und in den Kommunen muss mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden“

Im Rahmen des Verlängerungsantrags werden wir erneut gefragt ob und inwiefern die beantragte Erlaubnis für uns von öffentlichem Interesse ist.

Die Antragsunterlagen führen folgendes aus:

Die bergrechtliche Erlaubnis, die in Abweichung von der gesetzlichen Bezeichnung auch als Konzession bezeichnet wird, stellt einen Rechtstitel dar, der dem Inhaber das exklusive Recht einräumt, eine „**Aufsuchung**“ (= Untersuchung des Untergrundes auf Vorkommen, Verbreitung und Qualität) der von der Erlaubnis erfassten „bergfreien Bodenschätze“ durchzuführen (hier: Erdwärme, Sole und Lithium).

Dritte sind damit von der Aufsuchung derselben Bodenschätze im Bereich des Erlaubnisfeldes ausgeschlossen. Die Zuteilung eines Erlaubnisfeldes zu gewerblichen Zwecken bedeutet eine zeitlich begrenzte Reservierung des Gebietes zur Aufsuchung ausschließlich für den Rechtsinhaber und damit eine Absicherung ihrer unternehmerischen Interessen und Investitionen gegenüber der gewerblichen Konkurrenz.

Bisher wurde eine Machbarkeitsstudie, seismische Messungen sowie die Durchführung einer 3D Seismik erstellt. In ausgewählten Expertenkreisen wurden aufgrund dieser Daten Schätzungen der Eigenschaft der potenziellen Reservoirseinheiten und ein lithologisches Referenzprofil erstellt. Momentan wird aus

den Ergebnissen der Interpretation der bisherigen Untersuchungen ein geometrisches Untergrundmodell aufgebaut.

In den weiteren geplanten Aufsuchungstätigkeiten und Abläufen wird in der 1. Phase die Finalisierung des geometrischen Modelles durchgeführt sowie im weiteren Verlauf ein Reservoirmodell erstellt.

Auf der Grundlage dieser Modelle werden die Unterlagen für ein Hauptbetriebsplan zusammengestellt und das Genehmigungsverfahren für Bohrungen eingeleitet. In den jeweils betroffenen Kommunen sind ggf. zusätzliche notwendige Genehmigungsverfahren (z.B. wasserrechtliche Erlaubnisse, andere umweltrechtliche Gestattungen, baurechtliche Genehmigung) nötig.

In der 2. Phase werden die Grobplanung der bohrtechnischen Belange durchgeführt, sowie die notwendigen Ausschreibungen durchgeführt. Sofern alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen werden die Erkundungsbohrungen durchgeführt.

In der 3. Phase werden nach erfolgter Abteufung der ersten Erkundungsbohrungen die Aktualisierung der geothermischen Modelle und infolge die Durchführung einer zweiten Bohrung geplant. Eine lange Testphase beider Bohrungen wird ein wesentlicher Bestandteil für die Beurteilung der weiteren Umsetzung des Projektes sein.

Während der nächsten Phasen werden durch die passenden Formate der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowohl die Bevölkerung als auch die Behörden (diese im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung) beteiligt.

Grundsätzlich gilt, dass aus der bergrechtlichen Erlaubnis sich nicht unmittelbar ableiten lässt, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen der Rechtsinhaber Geländearbeiten unter Berücksichtigung möglicherweise konkurrierender Raumnutzungsansprüche tatsächlich ausüben darf. **Es ist daher nicht unmittelbar gestattet, die dargelegte Aufsuchungsarbeiten im Gelände durchzuführen und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben** (Geländearbeiten= in Abhängigkeit von den aufzusuchenden Bodenschätzen bspw. In Form von Grabungen, geophysikalischen Messungen, Erkundungsbohrungen oder –stollen).

Sofern durch die in einem sogenannten **Betriebsplan** (Grundlage jeglicher Geländearbeiten) vorgesehenen Tätigkeiten der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt wird, werden diese durch das LGRB zu gegebener Zeit am Verfahren der Betriebsplanzulassung förmlich beteiligt.

Die Betriebsplanzulassung wiederum ersetzt nicht ggf. erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsgebieten (bspw. Wasserrechtliche Erlaubnis, andere umweltrechtliche Gestattungen, baurechtliche Genehmigung), sie besitzt also keine Konzentrationswirkung. Nicht betriebsplanpflichtige Tätigkeiten, bspw. die Beprobung von Pegeln oder die Durchführung geophysikalischer Messungen ohne Verwendung von Maschinen, bedürfen ebenfalls möglicherweise einschlägiger Genehmigungen bspw. nach Wasserrecht, zumindest aber der Zustimmung der Grundeigentümer bspw. Nutzungsberechtigter.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Auf eine Frage aus dem Gremium ergänzt Frau Müller, dass die Verlängerung um 3 Jahre beantragt wird.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag auf Verlängerung auf bergrechtliche Erlaubnis zuzustimmen, sofern die Planungen der Stadt Neuenburg am Rhein (zum Beispiel: Grundwasser, Städtebau, Verkehr, Naturschutz) nicht beeinträchtigt werden. Eine Durchführung von Bohrungen ist mit dieser Zustimmung nicht verbunden. Gegenüber der Bevölkerung und in den Kommunen muss mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden.

III. Beschluss

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem Antrag auf Verlängerung (3 Jahre) auf bergrechtliche Erlaubnis zu, sofern die Planungen der Stadt Neuenburg am Rhein (zum Beispiel: Grundwasser, Städtebau, Verkehr, Naturschutz) nicht beeinträchtigt werden. Eine Durchführung von Bohrungen ist mit dieser Zustimmung nicht verbunden. Gegenüber der Bevölkerung und in den Kommunen muss mit größtmöglicher Transparenz gearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p>5. Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB, Rathausplatz, Flst. Nr. 4284, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 022/2024</p>

I. Sachvortrag

Bei der Sanierungsstelle wurde die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung für den vorgelegten Mietvertrag für die Gewerbeeinheit im Erdgeschoss auf dem Grundstück Flst. Nr. 4284, Rathausplatz, Gemarkung Neuenburg, beantragt. Im Mietvertrag vom 01.09.2023 wird die Gewerbeeinheit im Erdgeschoss zum Betrieb einer Bäckerei mit Gaststätte vermietet.

Da der Mietgegenstand im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“ liegt und die Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen werden, ist eine Genehmigung der Mietverträge gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erforderlich.

Entgegen dem Wortlaut von § 145 Abs. 2 BauGB („Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn...“) muss die sanierungsrechtliche Genehmigung versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde. Den Gemeinden ist insofern kein Ermessen eröffnet. Ein Vorgang läuft den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwider, wenn er der städtebaulichen Planung für das betreffende Grundstück widerspricht und die Beseitigung seiner Folgen zu einer Verzögerung der zügigen Durchführung der Sanierung oder finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinde führen würde. Hierunter fällt insbesondere der Abschluss von Nutzungsverträgen i. S. v. § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, wenn die vereinbarte Nutzung nicht der städtebaulichen Planung der Gemeinde entspricht und sich die Stadt deshalb später Entschädigungsansprüchen nach § 185 BauGB ausgesetzt sieht, wenn sie den Nutzungsvertrag nach § 182 BauGB aufheben will, um die Sanierung nicht in Frage zu stellen.

Nach diesen Maßstäben ist die sanierungsrechtliche Genehmigung unter der Auflage zu erteilen, dass sich die Eigentümer verpflichten, zugunsten der Stadt Neuenburg am Rhein im Grundbuch Blatt Nr. 706 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle mit folgendem Inhalt zu bewilligen und zu beantragen:

„Dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 4284 ist es gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein dauerhaft untersagt, auf diesem Grundstück folgende Einzelhandelsnutzungen und gewerbliche Nutzungen zu betreiben oder betreiben zu lassen

- Spielhallen und mit Quotenmonitoren ausgestattete und damit auf den Abschluss von Live-Wetten (technisch) ausgerichtete Wettvermittlungsstellen,
- Tabakgeschäfte und Geschäfte, die Tabakwaren in Randsortimenten anbieten,
- Verkaufsstätten für Cannabis,

- Wettbüros und Wasserpfeifengaststätten (Shisha-Bars) sowie Geschäfte, die einen Trading-Down-Effekt auslösen können (z.B. sogenannte „Ein-Euro-Geschäfte“),
- Schank- und Speisewirtschaften, die ihren Schwerpunkt nicht in dem Gaststättenbetrieb, sondern in der Bereitstellung von Spielgeräten haben, und
- Tankstellen.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Sanierungsstelle der Stadt zu beauftragen, die sanierungsrechtliche Genehmigung unter der Auflage zu erteilen, dass sich die Eigentümer verpflichten, zugunsten der Stadt Neuenburg am Rhein im Grundbuch Blatt Nr. 706 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit an rangbereiter Stelle mit folgendem Inhalt zu bewilligen und zu beantragen:

„Dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 4284 ist es gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein dauerhaft untersagt, auf diesem Grundstück folgende Einzelhandelsnutzungen und gewerbliche Nutzungen zu betreiben oder betreiben zu lassen

- Spielhallen und mit Quotenmonitoren ausgestattete und damit auf den Abschluss von Live-Wetten (technisch) ausgerichtete Wettvermittlungsstellen,
- Tabakgeschäfte und Geschäfte, die Tabakwaren in Randsortimenten anbieten,
- Verkaufsstätten für Cannabis,
- Wettbüros und Wasserpfeifengaststätten (Shisha-Bars) sowie Geschäfte, die einen Trading-Down-Effekt auslösen können (z.B. sogenannte „Ein-Euro-Geschäfte“),
- Schank- und Speisewirtschaften, die ihren Schwerpunkt nicht in dem Gaststättenbetrieb, sondern in der Bereitstellung von Spielgeräten haben, und Tankstellen.

III. Beschluss

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bauanträge, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens Vorlage: 021/2024

I. Sachvortrag

Zur Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wurden folgende Bauanträge eingereicht:

- Hugelheimer Strae, Flst. Nr. 39, Gemarkung Zienken
- Wolfsgrunstrae, Flst. Nr. 4101/2, Gemarkung Neuenburg

II. Beschlussantrag

Der Ausschuss fur Umwelt und Technik wird gebeten, laut Beschlussvorschlag der Verwaltung zu beschlieen.

III. Beschluss

Die Beschlussantrage mit den dazugehorigen Beschlussen konnen den nachfolgenden Tagesordnungspunkten entnommen werden.

6.1. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Hugelheimer Strae, Flst.Nr. 39, Gemarkung Zienken Vorlage: 016/2024

I. Sachvortrag

Grundstuck:

Flst. Nr.

39

Gemarkung

Zienken

Strae

Hugelheimer Strae

Bebauungsplan:

Kein Bebauungsplan.

Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Bauvorhaben:

Umbau und Ausbau (2 Gauben) eines Dachgeschosses zu einer Wohnung

Einwendungen von Angrenzern:

liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlagt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

III. Beschluss

Der Ausschuss fur Umwelt und Technik erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6.2. Bauantrag, Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, Wolfsgrünstraße, Flst. Nr. 4101/2, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 019/2024**

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.	4101/2
Gemarkung	Neuenburg
Straße	Wolfsgrünstraße

Bebauungsplan:

Kein Bebauungsplan.
Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Bauvorhaben:

Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage, Wohnhaus: Satteldach, DN 32°, Carport und Garage: Flachdach

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen. Eine Begrünung der Flachdächer ist erwünscht.

III. Beschluss

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt das Einvernehmen zum Bauantrag. Eine Begrünung der Flachdächer ist erwünscht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beratung der Entwürfe des Haushaltes 2024

Die Mitglieder des Gemeinderats haben die Entwürfe des Haushaltsplanes bei der Einbringung des Haushaltes zur Gemeinderatssitzung am 26.02.2024 erhalten (hochgeladen in die Mandatos-App – Ratsinformationssystem).

FBL Marco Prinzbach erläutert anhand einer Präsentation die wesentlichen Investitionen (Präsentationen siehe Anlage 2 zur Niederschrift) und beantwortet gemeinsam mit Bürgermeister Fondy-Langela die Fragen aus dem Gremium.

Diskussionspunkte:

- Anschaffung von Barken (anstelle Miete) für die Absperrungen an Straßen u.a. entlang der L 124 im Bereich des Baggersees Zienken. Für diesen Bereich sollte eine endgültige Lösung angestrebt werden, z.B. Montage von Leitblanken. Lösungen bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Das RP Freiburg hat andere Lösungen bislang abgelehnt. Bürgermeister Fondy-Langela sichert zu, dass sich die Verwaltung dem Thema nochmals annehmen und nach andere Lösungen suchen wird.

- Aufgrund der angespannten Haushaltslage wird die Planungsrate in 2024 und die in den nächsten Jahren geplanten Investitionen i.H.v. 7 Mio. Euro für einen Rathausanbau kritisch gesehen. Der Vorsitzende erläutert, dass ein Raumbedarf besteht. Zunächst geht es um eine Planungsrate. Bei der Investitionssumme handelt es sich um eine grobe Schätzung. Grundsätzlich bedarf es eines Grundsatzbeschlusses. Eine Umsetzung wird sicherlich erst in den kommenden 3 bis 4 Jahren realisierbar.

- Beschaffung Blitzer-Anhänger für Geschwindigkeitsmessungen: Es wurde der Wunsch ausgesprochen, einen „unscheinbareren Anhänger“ anzuschaffen.

- Flüchtlingsunterkunft: Es sollte eine langfristige Lösung angestrebt werden. Ferner sind Fördermöglichkeiten zu prüfen. Bürgermeister Fondy-Langela führt aus, dass langfristig mehr Wohnraum geschaffen werden soll. Aufgrund der Zuweisungen bedarf es jedoch auch kurzfristigen Lösungen.

- Jamhouse/ Jugendtreff: Der HH-Entwurf enthält keinen Ansatz für ein neues Jamhouse. Bürgermeister Fondy-Langela teilt mit, dass beim Jugendhearing im Oktober letzten Jahres viele Ideen und Vorschläge gesammelt wurden. Es wird versucht Dinge daraus nach vorne zu bringen. U.a. wird überprüft, ob evtl. städtische Liegenschaften für einen Jugendtreff geeignet sind. Es gibt jedoch noch keine konkreten Vorstellungen. Das Thema genießt in der Verwaltung hohe Priorität und wird mit Nachdruck verfolgt. Es braucht auch hier ehrenamtliches Engagement.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: